

Instruction, Allgemeine, für die Zimentirungsämter derjenigen Kronländer, in welchen die n. ö. Masse und Gewichte als die allein gesetzlichen Masse und Gewichte gelten, mit Ausnahme der Militärgrenze. Erlassen vom k. k. Ministerium des Innern, im Einvernehmen mit dem k. k. Minist. für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten.

8. u. Folio. Wien 1858.

Anhang zu der allgemeinen Instruction für die Zimentirungsämter, die Anweisung zur Zimentirung derjenigen Masse und Gewichte enthaltend, deren Prüfung nur den Zimentirungsämtern der Landeshauptstädte zusteht. Mit 3 Tafeln. 8. Wien 1858.

Eidesformel für die Zimentirer und Zimentirungsbeamten. (Lithographiert.) Folio. (Wien 1858.)